Artikel 1

(1) [1]Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei umgewandelt. [2]Die Hochschule ist eine gemeinsame Hochschule des Bundes und der Länder. [3]Sie ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster.

(2) [1]Die Hochschule unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht, in Fragen von Lehre und Forschung der Rechtsaufsicht. [2]Die Dienstaufsicht obliegt dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die Rechts- und Fachaufsicht führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam. [3]Sie setzen dazu ein Kuratorium ein.